

IX-KT-026 A

„Im Zuge der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) wird der Kreisausschuss dazu aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung Osttaunus (LSVO) nicht zu Gefährdungen der Landschaft führen darf. Vor allem ist dabei unter enger Einbeziehung der Naturparke die Funktion von Landschaft als Erholungsgebiet und touristischer Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

Ziel der Novellierung muss deshalb ein bürgernahes und unbürokratisches Instrumentarium sein, dessen Anwendung gleichzeitig einen effektiven Natur- und Landschaftsschutz ermöglicht.

Der Kreistag fordert deshalb, dass die beabsichtigte Novellierung nicht zu Lasten des Schutzes der Landschaft im Hochtaunuskreis geht.“